



MONTESSORI-VOLKSSCHULE SONTHOFEN

Montessori-Förderverein Südliches Oberallgäu e.V. Satzung Stand Oktober 2008.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Montessori-Förderverein Südliches Oberallgäu“ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Sonthofen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Zweigstelle Sonthofen - eingetragen.
4. Ein Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von Montessori-Einrichtungen im Raum Südliches Oberallgäu.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Information über die Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik,
 - b) Hilfe bei der theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Pädagogik,
 - c) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung des Personals von Montessori-Einrichtungen, insbesondere des Personals der Montessori-Einrichtung des südlichen Oberallgäus,
 - d) Vertiefung der Montessori-Pädagogik für Eltern und Interessierte,
 - e) Finanzielle Hilfe bei der Verwirklichung der Montessori-Pädagogik,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Tagungen.
 - g) Werben von Interessierten und Förderern zur Unterstützung des Vereinszwecks,
 - h) Beschaffung, Betrieb und Vermietung und/oder Bereitstellung von Personal, Grundstücken, Gebäuden und Betriebsmitteln zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Montessori-Einrichtung Südl. OA,
 - i) Durchführung von Maßnahmen, die zur Sach- und Finanzmittelbeschaffung dienen sowie
 - j) Betrieb einer Montessorischule bzw. weiterer Montessorieinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von tatsächlichen Auslagen (z.B. Reisekosten, Schreibkraft, Porto usw.) sowie angemessener Aufwandsersatz für Geschäfts-, Kassen-, Protokoll-, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sind zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen und den Mitgliederbeiträgen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Über den Antrag der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages. Der Ablauf der Frist wird in den Zeiten der Schulferien unterbrochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, ohne Angaben von Gründen, mitzuteilen.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Kinder automatisch in die Montessori-Einrichtung Südliches Oberallgäu aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Einrichtung wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren des Schulträgers entschieden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird. Das Stimmrecht erlischt zum Zeitpunkt des Einganges der Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Vereinsinteressen gröblich zuwider gehandelt hat. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist, sowie
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann beschließen, dass er in Teilbeträgen entrichtet werden kann.
2. Für juristische Personen können individuelle Beiträge festgelegt werden.

§ 6: Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per e-mail, für die Mitglieder, die dem Vorstand zu diesem Zweck ihre e-mail-Adresse zur Verfügung stellen, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
Anträge zur Tagesordnung müssen der Mitgliederversammlung über den Vorstand mindestens eine Woche vor Versendung der Einladung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt bzw. beschließt folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung Wirtschaftsplan,
 - g) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - h) Genehmigung des Strukturplans,
 - i) sonstige Anträge
 - j) sowie die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung oder im Gesetz nicht anders geregelt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Familien gelten als ein

Mitglied und haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, oder von mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt und muss binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Die genannten Fristen werden durch die amtlich festgesetzten Ferien in Bayern unterbrochen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von der Versammlungsleitung, drei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung unterschrieben sein.

6. Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmende Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen, auf Auftrag eines Mitglieds geheim, wenn die Mehrheit der Anwesenden diesem Antrag zustimmt.

7. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Beschäftigte des Vereines sowie deren Familienangehörige (z.B. Ehepartner sowie Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft) können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Hiervon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Wahlen zum Vorstand finden alle 24 Monate statt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Gewählt wird geheim mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Wahlvorschläge sind öffentlich, auch Eigennennungen sind möglich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht unverzüglich schriftlich Widerspruch erfolgt. Auch nicht anwesende Personen, die sich zur Wahl gestellt haben, dürfen gewählt werden. Eine Niederlegung des Amtes innerhalb der Amtszeit ist nur unter Angabe von wichtigen Gründen möglich. Die Ersatzbenennung der ausscheidenden Person erfolgt durch den Vorstand und wird in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Vergütung erfolgt nicht.

6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Aufstellen des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.

d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen im Einvernehmen mit der

Schulleitung.

e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Die Führung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand einem Geschäftsführer übertragen werden.

8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, von diesem und den übrigen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und vom Schriftführer aufzubewahren.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt

werden und Satzungsänderungen, soweit diese rein redaktioneller Natur sind kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

10. Der ehrenamtliche Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Fördervereins.

12. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nicht anwesende Personen dürfen keine Stimme über Zweite abgeben. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied oder dessen Familie persönlich oder hinsichtlich seiner Stellung im Verein betroffen ist. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die Schulleitung und/oder andere Mitarbeiter sowie andere Personen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil, insbesondere wenn dies zur Beschlussfassung und Diskussion eines Sachthemas erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 10 Satzungsänderungen / Ergänzungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimmen enthalten, gelten für das Abstimmungsergebnis als nicht anwesend. Eine Satzungsänderung bedarf der Anwesenheit von 15 % der Mitglieder.

3. Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen weniger als drei Viertel der ordentlichen Mitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck binnen einer Stunde einberufen, die mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erscheinenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an eine im Sinne § 2 arbeitende Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Sonthofen, 22.10.2008

Elisabeth Schneider-Kahl
Vorsitzende

Evelyn Högerle
stv. Vorsitzende

Kathrin Hubatsch
stv. Vorsitzende